

Die Militär-Lazarethgehilfen sind, so lange sie dem aktiven Heere oder der Marine angehören, in diese Rubrik nicht aufzunehmen.

In I 4. Als frei praktizierende Krankenpfleger sollen nur diejenigen gezählt werden, welche sich polizeilich zum Gewerbebetrieb als Krankenpfleger angemeldet haben, also berufsmäßig diesem Erwerbszweige nachgehen.

Etwaige geprüfte Heildiener, Heilgehilfen u., welche außerdem noch als Krankenpfleger praktizieren, sind in diese Rubrik nicht aufzunehmen.

Von den im Verbanne einer geistlichen oder weltlichen Genossenschaft oder eines Vereins stehenden Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen werden grundsätzlich nur diejenigen zu zählen sein, welche bereits eine gewisse Ausbildung genossen haben und von der betreffenden Genossenschaft als zu selbständiger Thätigkeit befähigt erachtet werden.

In I 6. Unter dieser Rubrik sind auch diejenigen nur im Auslande geprüften oder approbirten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu zählen, welche sich, sei es allgemein mit der Ausübung der Heilkunde, sei es im Besonderen mit der Zahnheilkunde oder anderen Spezialgebieten der Medizin befassen. Die Zahl solcher Personen ist jedoch in Klammern noch besonders anzugeben.

In I 7. Die Trennung der approbirten Thierärzte in die einzelnen Unterabtheilungen hat nach denselben Prinzipien zu geschehen, wie bei den approbirten Ärzten; es werden demnach alle praktisch nicht thätigen Civil-Thierärzte und die nicht praktizierenden ehemaligen Militär-Thierärzte außer Betracht gelassen.

In II 1 b. In der Rubrik „sonstige Apotheken im Privatbesitz“ sind z. B. in Gefahr-Vorbringen die vor 1878 errichteten Apotheken zu zählen, welche bis dahin weder einer Konzeption, noch eines Privilegs bedurften. In Preußen scheinen die 14 bei der Zählung am 1. April 1876 in diese Rubrik gebrachten Apotheken vorzugsweise denjenigen Landestheilen anzugehören, in denen unter vormalig französischer, bergischer oder wettlischer Herrschaft die Real-Apotheker-Privilegien aufgehoben waren (vergl. vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 in der Zeitschrift des Königlich preussischen kaiserlichen Bureaus 1876 S. 363).

Die konzeptionirten Apotheken sind in die Rubrik „a) veräußerliche“ auch dann aufzunehmen, wenn dem Inhaber der Konzeption nur die Befugniß zusteht, der Behörde eine qualifizierte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentieren, ohne Unterschied, ob diese Befugniß alsbald nach Ertheilung der Konzeption oder erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums ausgeübt werden kann.

Die Besitzverhältnisse der als „sonstige“ aufgeführten Apotheken, sind bei Mittheilung der Zählungsergebnisse an das Kaiserliche Gesundheitsamt näher zu erläutern.

Berlin, den 2. März 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Ed.

4. Polizeiwesen.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich preussischen Landgerichts zu Magd. vom 14. Mai v. J. und 18. Januar d. J. gegen die Nummern 2, 4, 5, 7, 8, 11 und 14 des V. Jahrganges der in Prag erscheinenden periodischen Druckchrift „Prager Wochenblatt“ Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckchrift im Reichsgebiet auf die Dauer von zwei Jahren hiedurch verboten.

Berlin, den 1. März 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.